

DER OBERSTADTDIREKTOR VON KÖLN

Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunalpolitik des Lan-
des Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans Wagner
Haus des Landtags
Ständehausstraße 1

MMZ 10/2066

4000 Düsseldorf 1

5 KÖLN, DEN

Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes,
Landtagsdrucksache 10/2661 vom 03.12.1987

Sehr geehrter Herr Wagner!

Der Entwurf des Landeswassergesetzes sieht unter anderem für die Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen neue Verfahrenswege und Zuständigkeiten vor, die ich aus der Sicht der Stadt Köln und sicher auch aus der Sicht der anderen Gemeinden für bedenklich halte. Die Problematik und die Vorstellungen der Stadt Köln habe ich in einem Schreiben an die Kölner Landtagsabgeordneten dargestellt. Zur Vereinfachung beziehe ich mich auf dieses Schreiben, das ich zu Ihrer Unterrichtung mit Anlagen beifüge.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich für die von mir gemachten Vorschläge ebenfalls einsetzen würden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Thlenkiken



B/1

5 KÖLN, 1987

Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes,
Landtagsdrucksache 10/2661 vom 03.12.1987

Sehr geehrte

Ich wende mich heute an Sie in Ihrer Eigenschaft als Landtags-
abgeordneter, um Sie auf eine Gesetzesentwicklung aufmerksam
zu machen, die nach meiner Auffassung für die Stadt Köln und
auch darüber hinaus für alle Städte und Gemeinden im Land
Nordrhein-Westfalen erhebliche nachteilige Auswirkungen hat.

Es handelt sich um den Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung des Landeswassergesetzes vom 03.12.1987, Drucksache
10/2661, der Ihnen vorliegt.

Dieser Entwurf hat u. a. das Ziel, im Interesse des Umwelt-
schutzes und zum Schutz der Gewässer die Anforderungen an die
Einleitungen von Abwässern zu verschärfen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, darf ich zunächst darauf
hinweisen, daß diese Zielsetzungen von der Stadt Köln nach-
drücklich unterstützt werden. Bedenken bestehen vorwiegend ge-
gen den Verfahrensweg und die Zuständigkeiten. Gemeint sind
hierbei von mir die künftigen sogenannten Indirekteinleiterre-
gelungen von Abwässern in öffentliche Abwasseranlagen. Es han-
delt sich um die vorgesehenen Neuregelungen in den §§ 51, 53,
57, 59, 60, 60 a), 61, 83, 116.

Unter Indirekteinleitungen werden die Einleitungen von Abwäs-
sern von privaten Grundstücken in öffentliche Abwasseranlagen
verstanden. Nach dem derzeitigen Wasserrecht (Wasserhaushalts-
gesetz und Landeswassergesetz) sind die Gemeinden im Rahmen
der Ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht befugt, in
ihren sogenannten Abwassersatzungen über den Anschluß- und Be-
nutzungszwang die Anforderungen an die Indirekteinleitungen zu
regeln. Hiervon haben die Gemeinden in ihren Abwassersatzungen
Gebrauch gemacht. Das gilt auch für die Stadt Köln.

Die in der bisherigen Abwassersatzung der Stadt Köln vom 19.12.75 geregelte Begrenzung des Benutzungsrechts wurde in der Praxis von den Anschlußberechtigten immer wieder überschritten, weil eine konsequente behördliche Überwachung nicht vorgesehen war.

Das hat den Rat der Stadt Köln veranlaßt, diese Satzung zu überarbeiten und neu zu erlassen. Die neue Abwassersatzung der Stadt Köln vom 19.11.87 hat eine konsequente Überwachung, insbesondere der gewerblichen und industriellen Indirekteinleiter, durch die Stadt eingeführt. Um dies zu gewährleisten, sind sechzehn neue Stellen eingerichtet und in der Zwischenzeit auch besetzt worden. Das Abwasserlaboratorium der Stadt Köln erhielt eine entsprechende Sachausstattung. Außerdem wurden die Grenzwerte, und zwar insbesondere auch für gefährliche Stoffe, verschärft und ergänzt. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe wurden aus dem Entwurf der sogenannten LAWA-Richtwerte übernommen, die zur Zeit sicher die schärfsten Anforderungen enthalten.

Diese Satzungsregelungen haben außerdem den Vorteil, daß alle mit dieser Überwachung entstehenden Kosten auf die Anschlußberechtigten über die Kanalbenutzungsgebühren in voller Höhe abgewälzt werden können.

Demgegenüber sieht der Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes vor, daß die Zuständigkeit für die Überwachung der Indirekteinleitungen den unteren Wasserbehörden obliegt (§ 116). Für die Indirekteinleitungen sind konkrete Festlegungen und Grenzwerte in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Nach § 59 des Entwurfes werden Festlegungen lediglich für gefährliche Stoffe zu erwarten sein. Von besonderer Bedeutung ist, daß der Gesetzentwurf in § 60 a) die Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen festschreibt. Die Kontrolle durch die unteren Wasserbehörden wird sich künftig im wesentlichen nur auf die Aufzeichnungen der Indirekteinleiter aus der Selbstüberwachung beschränken.

Nur ausnahmsweise und bei festgestellten Verstößen werden Kontrollen und eigene Messungen durch die unteren Wasserbehörden in Betracht kommen, um einen bereits eingetretenen Schaden und den Schädiger festzustellen. Eine konsequente Überwachung der Indirekteinleiter durch die Wasserbehörden oder durch die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden wird nicht mehr erfolgen und auch nicht mehr möglich sein.

Abwasser

B/- 3 -

MMZ 10/2066

Die Selbstüberwachung war aber gerade - auch nach den Erfahrungen anderer Städte - als nicht ausreichend angesehen worden und hat die Stadt Köln zur Änderung ihrer Abwassersatzung veranlaßt.

Als weitere Konsequenz aus dieser vorgesehenen gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden für die Überschreitung von Parametern wassergefährlicher Stoffe wasserrechtlich und strafrechtlich verantwortlich bleiben, obwohl ihnen die Möglichkeit der Einwirkung auf die eigentlich verantwortlichen Indirekteinleiter verwehrt ist.

Außerdem sind die bei den unteren Wasserbehörden entstehenden Kosten für die Indirekteinleiterüberwachung über Kanalbenutzungsgebühren nicht abwälzbar. Es muß deshalb damit gerechnet werden, daß die bei den unteren Wasserbehörden dabei entstehenden Kosten von den unteren Wasserbehörden, also von den Kreisen und kreisfreien Städten und hier der Stadt Köln, allein aus allgemeinen Steuermitteln getragen werden müssen.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß die Stadt Köln die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzungen nicht kritisiert, sondern nachhaltig unterstützt. Die Stadt Köln hat selbst mit ihrer Abwassersatzung bereits Regelungen eingeführt, die mit dem Gesetzentwurf kaum erreicht werden können. Es muß darauf geachtet werden, daß die bisher bestehenden Möglichkeiten durch den Gesetzentwurf nicht unterbunden werden oder doch zumindest daneben bestehen bleiben.

Hierfür wird vorgeschlagen, den § 59 des Gesetzentwurfes um folgenden Absatz 6 zu ergänzen:

"(6) Das Recht der Gemeinde, unter Beachtung der Zielsetzungen des Landeswassergesetzes durch Satzung Regelungen über die Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen und die Überwachung der Einleitungen zu treffen, bleibt unberührt."

Mit diesem Vorschlag wird klargestellt, daß die Gemeinden auch für die Überwachung der Indirekteinleitungen zuständig bleiben, wenn sie die Anforderungen des Landeswassergesetzes mindestens einhalten. Die dabei entstehenden Kosten können über Abwassergebühren auf die Anschlußberechtigten abgewälzt werden und würden, anders als im Gesetzentwurf vorgesehen, den Haushalt nicht belasten.

Ich bitte Sie, sich bei der künftigen Gesetzesberatung hierfür einzusetzen und darauf hinzuwirken, daß die bisherigen Regelungen auch künftig möglich bleiben, so daß die Satzung der Stadt Köln insoweit nicht gegenstandslos wird und die Stadt Köln nicht zusätzlich mit Kosten belastet wird.

Der Städtetag NW unterstützt die Vorstellungen der Stadt Köln. Diese sind auch in die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 03.03.88 eingeflossen. Eine Kopie dieser Stellungnahme füge ich zu Ihrer Unterrichtung und Verwertung bei. Außerdem füge ich Ihnen die derzeit gültige Abwassersatzung vom 19.11.1987 sowie die Abwassergebührensatzung der Stadt Köln vom 22.12.1987 bei.

Soweit Sie noch weitere Informationen benötigen, können Ihnen diese jederzeit gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 08 20

Köln-Merlenburg, 03.03.1988 bw
Lindenallee 13-17

An die
Damen und Herren Mitglieder und
stellvertretenden Mitglieder des

Aktenzeichen: NW 8/14-63
Umdruck Nr. B 4660

a) Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz - feder-
führend -

Ruf (02 21) 3771 1 Durchwahl 37 71 -2 76
Fernschreiber 8 882617

b) Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung - mitberatend -

c) Ausschusses für Kommunalpolitik
- mitberatend -

des Landtags Nordrhein-Westfalen
HAUS DES LANDTAGS

4000 Düsseldorf

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14. März 1988 zum Gesetz zur Änderung des Landeswasserge-
setzes - Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 10/2661)
und zum Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes - Gesetz-
entwurf der Fraktion der CDU (LT-Drs. 10/2127)

Einladung des Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfa-
len vom 04.02.1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung über die o.a.
Gesetzentwürfe und übermitteln Ihnen nachstehend gern die erbe-
tene Stellungnahme.

Vorweg möchten wir - wie schon in unserer Stellungnahme zum Ent-
wurf des Landesabfallgesetzes und zum Entwurf des Gesetzes über
die Gründung des Entsorgungsverbandes NW - darauf hinweisen, daß
wir - entgegen der Gemeinsamen Geschäftsordnung und bisheriger
Übung - vom zuständigen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft unseres Landes nicht in die fachliche Vorberei-
tung des Regierungsentwurfs eingeschaltet waren.

...

Wir begrüßen, daß das Landeswassergesetz sich künftig nicht nur mit dem Wasserablauf befassen wird, sondern die Wasserwirtschaft in den Gesamtzusammenhang von Naturschutz und Landschaftsschutz stellt. Allerdings muß dabei gesehen werden, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabenerweiterung zu erhöhten Personalkosten bei Städten, Gemeinden und Kreisen führen wird, z.B. bei der Renaturierung. Dadurch dürfte sich die jetzt schon angespannte finanzielle Situation der kommunalen Körperschaften weiter verschärfen. Zudem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß es in Teilbereichen zu Umsetzungsdefiziten kommen kann.

Im einzelnen erlauben wir uns folgendes zum Gesetzentwurf der Landesregierung vorzutragen.

1. Zu § 11 (Neues Gewässerbett)

Wir regen an, im (neuen) Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

"§ 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen."

Begründung:

Die bisher in § 11 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Umlage muß auch weiterhin erhalten bleiben, da bei Wiederherstellung die Anlieger einen Vorteil davontragen, der zum Ausgleich berechtigt.

2. Zu § 15 (Besondere Vorschriften für die Schutzgebiete zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung)

In Abs. 3 Satz 3 müßte klargestellt werden, daß der Begünstigte der Anordnung dann nicht verpflichtet ist, wenn die Anordnung sich als nutzlos erweist. In diesen Fällen muß das Land eintreten, da weder der Begünstigte noch der Landwirt die Nachteile einer fehlerhaften Anwendung tragen können.

3. Zu § 43 (Hochwasserschutzraum)

Wir regen an, die Worte "des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch die Worte "der allgemeinen Wasserbehörde" zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Fachbehörden des Landes keine Vollzugszuständigkeit haben. Außerdem bestehen erhebliche Zweifel, ob die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft dazu flächendeckend in der gleichen Weise wie die allgemeinen Wasserbehörden in der Lage wären.

4. Zu § 44a (Bodenentwässerung, erlaubnisfreie Benutzungen)

Wir schlagen vor, Abs. 1 wie folgt zu fassen:

...

"(1) Maßnahmen des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens oder Ableitens von Grundwasser bedürfen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis, wenn sie zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgen. Das gilt nicht für Maßnahmen und Einrichtungen, die vor dem 01.01.1988 getroffen worden sind."

Begründung:

Unser Vorschlag soll die Vollziehbarkeit der grundsätzlich zu begrüßenden Neuregelung sicherstellen. Der Zeitpunkt wurde im Hinblick darauf gewählt, daß nicht im Vorgriff auf das Gesetz etwa Drainagemassnahmen durchgeführt werden.

5. Zu § 47 (Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

Die Ergänzung in Abs. 1 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Soweit Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Wirkung für die Mitgliedstaaten haben (Verordnungen), bedarf es der Ergänzung des § 47 Abs. 1 nicht. Soweit es um Beschlüsse geht, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen (Richtlinien), wird diese Umsetzung jedenfalls nicht durch die vorgeschlagene Fassung des § 47 Abs. 1 geleistet.

Das vorstehend Ausgeführte gilt entsprechend auch für § 52 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 2 Satz 2.

6. Zu § 51 (Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich)

In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sollten die Worte "an die öffentliche Kanalisation" durch die Worte "an die öffentliche Abwasseranlage" ersetzt werden.

Begründung:

Unser Vorschlag zielt darauf ab, der Gemeinde die Möglichkeit zu eröffnen, das häusliche Abwasser auch dann zu übernehmen, wenn keine Kanalisation besteht, sondern die Entsorgung über Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben erfolgt.

7. Zu § 53 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

Wir bitten, den neu einzufügenden Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Nimmt ein Indirekteinleiter Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vor, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig."

Begründung:

Die Abwasserbeseitigungspflicht sollte auf alle von Indirekteinleitern getroffene Maßnahmen der Abwasserbeseitigung erstreckt werden.

8. Zu § 57 (Bau und Betrieb von Abwasseranlagen)

Wie bei § 48 wird die in Abs. 1 enthaltene Regelung im Grundsatz begrüßt. Es wird jedoch erwartet, daß das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bei der Festlegung der jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik auch die sich hieraus ergebende finanzielle Belastung für den Bürger berücksichtigt.

9. Zu § 59 (Indirekteinleitungen)

Die Überschrift des § 59 sollte wie folgt lauten: "Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen."

Folgender (neuer) Absatz 6 sollte in § 59 angefügt werden:
 "(6) Das Recht der Gemeinden, unter Beachtung der Zielsetzungen des Landeswassergesetzes durch Satzung Regelungen über die Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlagen und die Überwachung der Einleitungen zu treffen, bleibt unberührt."

Begründung:

Zur Änderung der Überschrift: Der Begriff "Indirekteinleitung" wird seit jeher in umfassendem Sinne bei Einleitungen in eine Abwasseranlage gebraucht und abwassertechnisch als Unterscheidung zu unmittelbaren Einleitung verstanden. Deshalb sollte schon in der Überschrift des § 59 klargestellt werden, daß es um die Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen geht. Diese Klarstellung erscheint auch deshalb erforderlich, weil der Begriff "Indirekteinleitungen" auch im Wasserhaushaltsgesetz nicht verwendet wird und sich zudem aus § 59 Abs. 1 des Entwurfs des Landeswassergesetzes ergibt, daß er nur einschränkend verstanden werden soll.

An allen entsprechenden Stellen des Entwurfs des Landeswassergesetzes, wo von Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 Abs. 1 die Rede ist, sollte deshalb zur Vermeidung von Mißverständnissen immer gesagt werden: "Indirekteinleitungen gemäß § 59 Abs. 1". Das würde vor allem auch für die Bußgeldtatbestände des § 161 gelten.

Zur Anfügung von Abs. 6

Die Gemeinden regeln im Rahmen der ihnen obliegenden Pflicht (§ 53 LWG) durch Satzung die Abwasserbeseitigung im einzelnen. Sie treffen dabei nicht nur Regelungen zum Schutz ihrer Abwasseranlagen und der dort Beschäftigten, sondern auch zur Gewährleistung der an sie gestellten Reinigungsanforderungen und zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des LWG. Durch die Einfü-

gung des (neuen) Abs. 6 wird klarge stellt, daß diese umfassende Aufgabe der Gemeinden weiterhin bestehen bleibt und von ihnen zu erfüllen ist. Der Sachzusammenhang und die nicht teilbare strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen gebieten eine einheitliche Regelung der Anforderungen an die Indirekteinleitungen und deren Überwachung. Zumindest hinsichtlich der Überwachung führt das zu einer spürbaren Entlastung der Unteren Wasserbehörde. Gleichzeitig haben die Gemeinden damit die Möglichkeit, die ihnen insbesondere durch die Überwachung entstehenden Kosten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes auf die Kanalbenutzer abzuwälzen. Das ist für die bei den Unteren Wasserbehörden entstehenden Kosten nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht möglich.

10. Zu §§ 60, 60 a (Selbstüberwachung)

Die unterschiedliche Behandlung der Direkt- und Indirekteinleiter hinsichtlich der Beauftragung dritter Stellen für die Abwasseruntersuchung in § 60 und § 60 a erscheint nicht einsichtig.

11. Zu § 61 (Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen)

Bei Erlaß der in Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen muß berücksichtigt werden, daß eine ständige Überwachung des Kanalnetzes nicht möglich ist und eine Durchprüfung des Kanalnetzes auch bei Einsatz modernster Geräte viele Jahre in Anspruch nimmt. Prioritätenfestlegungen sind deshalb unerlässlich.

12. Zu § 83 (Vergabegrundsätze)

§ 83 sollte in der derzeit geltenden Fassung erhalten und nur durch die Einfügung einer (neuen) Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"(3) der bestehenden Beitrags- und Gebührenbelastung"

Begründung:

Die Förderungswürdigkeit sollte sich zwar grundsätzlich nach den Nr. 1 und 2 bemessen. Es sollte aber auch sichergestellt werden, daß die Förderung nicht nur den Städten und Gemeinden zugutekommt, bei denen die Bürger noch nicht so sehr belastet sind. Dies entspricht im übrigen auch den Grundsätzen des Landes für die Förderung der Wasserversorgung.

Die ersatzlose Streichung von Abs. 2 ist die Konsequenz aus unserem nachstehenden Vorschlag für die Beibehaltung des § 84.

13. Zu § 84 (Mittelvergabe)

Dieser Paragraph sollte in seiner derzeit geltenden Fassung bestehen bleiben.

Begründung:

Für die Beibehaltung der in § 84 getroffenen Regelung, insbesondere was die Anhörung der aufgrund des Abs. 2 geschaffenen Kommission angeht, spricht, daß sich die kommunale Mitwirkung bei der Aufstellung des Förderprogramms bewährt hat und sie deshalb beibehalten werden sollte.

14. Zu § 87 (Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung)

Wir schlagen vor, an Abs. 3 die Worte "und Gemeinden" anzufügen.

Begründung:

Unser Vorschlag ist die Konsequenz aus der Anfügung in Abs. 1.

15. Zu § 97 (Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung)

Im (neuen) Abs. 6 sollte das Wort "Bebauung" durch die Worte "bauliche Anlage", ferner das Wort "Uferlinie" durch das Wort "Böschungsoberkante" ersetzt werden.

Begründung:

Der bauordnungsrechtlich definierte Begriff der baulichen Anlage sollte hier Verwendung finden. Dies würde es erlauben, auch andere Maßnahmen, wie z.B. eine Bepflasterung, das Aufstellen von Zäunen, das Anlegen von Kfz-Stellplätzen, zu erfassen.

Durch die Ersetzung des Wortes "Uferlinie" durch das Wort "Böschungsoberkante" könnte in ökologischer und technischer Hinsicht der der Norm zugrundeliegende Sinn effektiver verwirklicht werden.

16. Zu § 118 (Kosten der Gewässeraufsicht)

An den (neuen) Satz 2 sollten noch die Worte "und des Schadens" angefügt werden.

Begründung:

Diese Ergänzung ist im Interesse einer Harmonisierung mit § 36 des Entwurfs eines Landesabfallgesetzes erforderlich.

17. Zu § 138 (Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden)

Wir schlagen vor, die vorgesehene Einfügung ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Streichung erscheint uns aus den zu § 43 dargelegten Gründen erforderlich. Der Gesetzentwurf läßt völlig offen, wie die Staat-

chen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft in das System des Ordnungsrechts eingebunden werden sollen.

18. Zu § 160a (Satzung) - neu -

Wir schlagen vor, folgenden § 160a in das Landeswassergesetz einzufügen:

" In den Abwasserbeseitigungssatzungen der Gemeinden können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 100.000.- DM geahndet werden.

Begründung:

Diese Regelung halten wir für erforderlich, weil der im Ordnungswidrigkeitengesetz vorgesehene Geldbußensatz von höchstens 1000.-- DM dem Unrechtsgehalt in vielen Fällen nicht gerecht wird. Ohne eine spürbare Anhebung dieses Satzes würden Verstöße gegen das Wasser- bzw. Abwasserrecht wirtschaftlich gesehen immer noch "attraktiv" bleiben.

19. Zu § 161 (Bußgeldvorschriften)

In § 161 Abs. 1 sollten folgende neue Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen werden:

- " 11 f) entgegen § 44a keine Erlaubnis einholt.
- 11 g) Auflagen nach § 59 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Begründung:

Wenn § 44a in der von uns vorgeschlagenen eingegrenzten Form sinnvoll sein soll, dann muß dafür eine entsprechende Bußgeldvorschrift geschaffen werden (Nr. 11 f).

Den Bußgeldtatbestand der Nr. 11 g) halten wir zur effektiven Umsetzung für unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Pappermann

Prof. Dr. Ernst Pappermann
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Leidinger

Adalbert Leidinger
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Landkreistag
Nordrhein-Westfalen

Mombaur

Dr. Peter Michael Mombaur
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund

Inhalt:

476. Satzung der Stadt Köln über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage
- Abwassersatzung -

476

**Satzung der Stadt Köln
über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage
- Abwassersatzung -**

vom 19. November 1987

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 5. 11. 1987 auf Grund der §§ 4, 18, 19 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1984 S. 475 / SGV. NW. 2023) und der §§ 2, 4, 5, 6, 10, 12 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) und der §§ 51, 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488 / SGV. NW. 77) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlußrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschlußzwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 9 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile
- § 10 Örtliche Abwasserbeseitigung
- § 11 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften
- § 12 Art, Größe und Zahl der Anschlußkanäle
- § 13 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlußkanäle
- § 14 Aufwand und Kosten für die Anschlußkanäle
- § 15 Betriebsstörungen und Haftung
- § 16 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Gebühren
- § 21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadt obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 LWG).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie eine öffentliche Abwasseranlage.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
3. **Niederschlagswasser**
ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
4. **Abwasserbeseitigung**
Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
5. **Öffentliche Abwasseranlage**
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören
 - a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen

(wie z.B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.)

- b) die Klärwerke einschl. aller technischen Einrichtungen
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
6. **Mischverfahren:**
Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
7. **Trennverfahren:**
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
8. **Anschlußkanal:**
Anschlußkanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Beim Anschluß über private Straßen und private Wege der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Grundstücksentwässerungsanlagen:**
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasser-einläufe, Abwasserleitungen einschl. deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Meßschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflußlose Gruben.
10. **Grundstück:**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
11. **Anschlußberechtigte:**
Anschlußberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlußberechtigte (§ 2 Ziff. 11) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (§ 2 Ziff. 5) anzuschließen (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat der Anschlußberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften

für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechtes

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlußberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluß eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluß versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlußberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen.
Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, daß das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlußberechtigte selbst zu schützen. Die von der Stadt für die Grundstücke festgesetzten Anschlußhöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlußberechtigten obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - 1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - 2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 - 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
 - 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.
 Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.
- (2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch im zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können. z.B. Schluff, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mortel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen,
 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
 5. feuergefährliche und explosible Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosible Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
 6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrrölen, Bitumen und Teer,
 7. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
 8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
 9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
 10. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten läßt,
 11. Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung,
 12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
 13. Silagewasser,
 14. Grund-, Drain- und Kühlwasser,
 15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 16. radioaktives Abwasser.
Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.
- (3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:
1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s.ha,

2. Niederschlagswasser.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlußberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

(5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Temperatur 35° C
pH-Wert 6,5 bis 10,0
Absetzbare Stoffe

a) biologisch abbaubare:

Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.

b) biologisch nicht abbaubare:

1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit

Aluminium, Eisen

begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar

Ammonium und Ammoniak (NH₄) 200 mg/l

Cyanid

a) leicht freisetzbar (CN) 0,5 mg/l

b) gesamt (CN) 20 mg/l

Fluorid (F) 60 mg/l

Nitrit (NO₂) 20 mg/l

Sulfat (SO₄) 600 mg/l

Sulfid (S) 2 mg/l

Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

Der Einbau von Fettabscheidern kann gefordert werden.

Mineralöl-Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar

Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich

b) nach physikalisch-chemischer Behandlung

20 mg/l

Organische Lösungsmittel

a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert

b) mit Wasser nicht mischbar

Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich

Phenole, wasserdampfflüchtig (als C₆H₅OH, halogenfrei)

20 mg/l

Chrom 6-wertig (Chromat)

(als Cr)

0,5 mg/l

Selen (Se)

0,1 mg/l

Silber (Ag)

1 mg/l

Zink (Zn)

3 mg/l

2. An der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Arsen (As)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
Freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(7) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(8) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Stadt, Amt für Stadtentwässerung, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 5 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.

Über die zulässige Einleitung von in Abs. 5 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu besorgen ist.

Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6

Anschlußzwang

(1) Jeder Anschlußberechtigte muß sein Grundstück im Rahmen seines Anschlußrechtes durch einen unterirdischen Anschlußkanal unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, daß sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das

- a) den Untergrund verunreinigt oder
- b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
- c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,

3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlußberechtigte einen eigenen, dinglich, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluß zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlagen, die nicht über den Anschlußkanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Einwilligung der Stadt zulässig.

Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m² kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind.

(3) Alle für den Anschluß in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlußberechtigten mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.

Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muß der Anschlußberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.

(4) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muß der Anschluß vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.

(5) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen von Abs. (1) vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluß vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(7) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutz-

Wasser und das auf den bebauten oder sonst befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch einen Anschlußkanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlußnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstückskläreinrichtungen, Abortgruben usw.) nicht hergestellt oder betrieben werden.

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Der Anschlußberechtigte kann auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9

Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlußberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern.

Die Stadt kann verlangen, daß die Dichtheit der Anschlußkanäle, der Grundleitungen einschl. der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlußberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluß- und Benutzungsrechtes entstehen.

(3) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muß.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn die Stadt dies in Ausnahmefällen zuläßt, wasserdicht abzuschließen.

(4) Der Anschlußberechtigte ist der Stadt auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe (z.B. Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe entsprechend § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz - AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes verursacht haben.

(5) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlußberechtigte verursacht, sind diese der Stadt als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(6) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlußberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Stadt auf Grund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

(7) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen dem öffentlichen städtischen Entwässerungsnetz nicht zugeführt werden.

(8) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(9) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 10

Örtliche Abwasserbeseitigung

(1) Ist ein Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, oder wird Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Bei nachträglichem Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlußberechtigte auf seine Kosten innerhalb von 2 Monaten nach dem erfolgten Anschluß alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage (wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergl.), soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 11

Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12

Art, Größe und Zahl der Anschlußkanäle

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlußkanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlußkanal muß die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben.

In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr. 6) ist für jedes Grundstück ein Anschlußkanal, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 7) je ein Anschlußkanal für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.

In besonderen Fällen kann die Stadt weitere Anschlußkanäle verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluß in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluß erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlußberechtigten benannt wird.

(3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen (z.B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, daß mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlußkanal erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlußberechtigten benannt wird.

§ 13

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlußkanäle

(1) Die Lage des Anschlußkanals zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor dem Straßenkanal bestimmt die Stadt. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluß des Anschlußkanals obliegen dem Anschlußberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt - Amt für Stadtentwässerung - zulässig.

(3) Der Anschlußberechtigte hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlußarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlußarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlußberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.

Eine Haftung des Anschlußberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlußberechtigten zu führen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und

Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlaß auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung von Anschlußkanälen gelten die anliegenden „Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksanschlußkanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 13 und 14 der Abwassersatzung der Stadt Köln“. Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(5) Die Stadt behält sich vor, die in Abs. 2 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlußberechtigten selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlußberechtigten oder von der Stadt durchzuführen sind, trifft die Stadt.

(6) Durch Verstopfungen verursachte Abflußstörungen im Anschlußkanal zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage werden nach Aufforderung durch den Anschlußberechtigten durch die Stadt beseitigt.

§ 14

Aufwand und Kosten für die Anschlußkanäle

(1) Der Anschlußberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluß sowie für eine durch ihn veranlaßte Veränderung des Anschlußkanals zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage.

(2) Werden die in Abs. 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlußberechtigte der Stadt den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die Stadt diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt hat.

Die Kosten für die Beseitigung von Abflußstörungen gemäß § 13 Abs. 6 oder für einen durch den Anschlußberechtigten veranlaßten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls der Anschlußberechtigte.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung des Anschlußkanals ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist, sobald Anschlußpflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Auf den Ersatzanspruch kann die Stadt vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlußberechtigten Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.

§ 15

Betriebsstörungen und Haftung

(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte gegen die Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.

(2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, daß die Stadt

bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten, diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(3) Der Anschlußberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlußberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z.B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, daß die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Meßvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht der Stadt auszuweisen.

(5) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlußberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter dem Amt für Stadtentwässerung schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann die Stadt den Nachweis verlangen, daß dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlußberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleich gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(7) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 8 erforderlich ist, der Untersuchung durch die Stadt - Amt für Stadtentwässerung -. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.

Die Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 8 sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (§ 16 Abs. 9). Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlußberechtigte nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung.

(8) Der Anschlußberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Stadt auf eigene Kosten Probenahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben.

Die Stadt kann auch den Einbau einer Abwassermengenmeßeinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Meßgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Meßwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht-häusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen sovieler Abwassermengenmeßeinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nicht-häuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Meß-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Meßaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.

(9) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie auf Grund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(10) Die Stadt ist darüberhinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlußberechtigte die Kosten der Untersuchung nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung zu tragen.

§ 17

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlußberechtigte hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. Anschlußkanäle hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;
3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
5. die Voraussetzungen für den Anschlußzwang (§ 6 Abs. 1) entfallen;
6. Mängel am Anschlußkanal auftreten;
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;

8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
 9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3);
 10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalschluß versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluß oder die Beseitigung des Anschlußkanals erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich gegenüber dem Amt für Stadtentwässerung zu erfolgen.

§ 18

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

(1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl vom 2. 1. 1975) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3
in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.
2. § 5 Abs. 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.
3. § 5 Abs. 3
Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen- und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt.
4. § 5 Abs. 4, 5 und 7
Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des

Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.

5. § 6 Abs. 1 und 6
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 6. § 7 Abs. 1 und 2
das Schmutzwasser und das auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Entwässerungsanlagen betreibt.
 7. § 9 Abs. 1, 3, 6 und 7
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpaßt oder unterhält.
 8. § 12 Abs. 1
jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Anschlußkanal gesondert anschließt.
 9. § 13 Abs. 2 und 4
Anschlußkanalarbeiten ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt oder nicht durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen läßt.
 10. § 16 Abs. 1, 6 und 7
die für die Prüfung der Anschlußkanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch die Stadt verweigert.
 11. § 16 Abs. 2, 3 und 5
den Beauftragen der Stadt den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten der Stadt nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt.
 12. § 16 Abs. 8
von der Stadt geforderte Probenahmestellen und Meß- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Meßergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung der Stadt vorlegt.
 13. § 17
als Anschlußberechtigter seine Anzeigepflichten nicht - oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
 14. § 23
die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 nicht fristgerecht vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflußlosen Sammelgruben außerhalb der zentralen städtischen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 20

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für besondere Leistungen des Amtes für Stadtentwässerung werden Gebühren nach der Abwassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 21

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt Köln in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 22

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 23

Übergangsregelung

(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlußberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.

(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlußberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 19. 12. 1975 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19. 12. 1987

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.: Dr. Bietmann
Bürgermeister

Anlage zur

„Satzung der Stadt Köln über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung –“

vom 19. November 1987

Bestimmungen

für die Ausführung von Anschlußkanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 13 und 14 der Abwassersatzung der Stadt Köln

- 1 Zulassung
 - 1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlußarbeiten sind nur Kanalbauunternehmer, nachfolgend – Unternehmer – genannt, die von der Stadt Köln, Amt für Stadtentwässerung, besonders hierfür zugelassen sind.
 - 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
 - b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
 - c) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,- DM, die auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden kann und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von 1.000.000,- DM für Personen- und 100.000,- DM für Sachschäden; das Amt für Stadtentwässerung kann im Einzelfall aus begründetem Anlaß die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,
 - d) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.
 - 1.3 Die Zulassung kann aus begründetem Anlaß auf Zeit oder Dauer widerrufen werden, insbesondere, wenn
 - a) eine der in 1.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
 - b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,
 - c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
 - d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertigzustellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

- 1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber dem Amt für Stadtentwässerung auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertigzustellen.
 - 1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften dem Amt für Stadtentwässerung innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.
2. Besondere Vorschriften
- 2.1 Die Ausführung von Anschlußarbeiten muß fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen des Amtes für Stadtentwässerung sind zu beachten.
- Die Verträge zwischen dem Unternehmer und den Anschlußberechtigten müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:
- a) Leistungsverzeichnis des Zeitvertrages (Rahmenvertrag) über die Ausführung von Straßenabläufen, den zugehörigen Anschlußkanälen sowie von kleineren Kanalbauarbeiten (Neubau oder Instandsetzung von Straßenkanälen) des Amtes für Stadtentwässerung, einschl. der Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses,
 - b) Regel- und Schemazeichnungen des Amtes für Stadtentwässerung in der Fassung für die Betriebsabteilung,
 - c) Besondere Vertragsbedingungen des Zeitvertrages (siehe Pkt. a)
 - d) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB - StB 80),
 - e) Zusätzliche technische Vorschriften für die Ausführung von Entwässerungsarbeiten des Arbeitskreises Kanalbau Rhein/Ruhr einschließlich der Ergänzungen für Zeitvertrag (Rahmenvertrag) über die Ausführung von Instandsetzungen und Neubau von Straßenkanälen und Straßenabläufen im Bereich des Amtes für Stadtentwässerung der Stadt Köln (ZTV),
 - f) Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen,
 - g) Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB - Teil C -),
 - h) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB - Teil B - DIN 1961),
 - i) Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen,
 - k) Merkblatt für die Erhaltung von Asphaltstraßen Teil: Bauliche Maßnahmen Wiederherstellen bituminöser Befestigungen über Leitungsgräben, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,
 - l) Bestimmungen für die Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs bei Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenland im Stadtgebiet Köln,
 - m) Richtlinien für die Meldung und Wiederherstellung von Aufbrüchen - im öffentlichen Straßenland - Amt für Straßenbau - ,
 - n) Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Eigenunfallversicherung der Stadt Köln,
 - o) alle einschlägigen DIN-Vorschriften.

2.2 Der Unternehmer muß vor Beginn der Arbeiten für den Anschluß der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage die vom Bauaufsichtsamt sowie vom Amt für Stadtentwässerung erteilten Genehmigungen einsehen. Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlußberechtigten oder seiner Beauftragten berufen. Beim zuständigen Kanalbetriebsbereich des Amtes für Stadtentwässerung sind ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlußmöglichkeiten (vorverlegte Abzweige, vorhandene Anschlußkanäle usw.) und beim zuständigen Straßenbaubereich des Amtes für Straßenbau Angaben über den Straßendeckentyp einzuholen. Unterliegt die Straßendecke im Anschlußbereich der dreijährigen Aufbruchsperrung (s. 2.1 m), ist die besondere Aufbruchgenehmigung beim Amt für Straßenbau zu beantragen. Die schriftliche Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlußarbeiten (s. 2.6) vorzulegen.

2.3 Arbeiten im öffentlichen Straßenland bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung des Amtes für Straßenbau - Abteilung für Verkehrstechnik -. Für das Genehmigungsverfahren gelten die in 2.1 aufgeführten Bestimmungen.

Die bei der Genehmigung erteilten Auflagen sind einzuhalten. Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige der Anschlußarbeiten (s. 2.6) dem zuständigen Kanalbetriebsbereich mit einzureichen.

2.4 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen. Auf § 4 Ziffer 2 der VOB Teil B und auf § 45 Absatz 6 StVO wird besonders hingewiesen.

2.5 Vor Beginn der Anschlußarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage der vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlußarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.

2.6 Anschlußarbeiten im öffentlichen Straßenland sind dem zuständigen Kanalbetriebsbereich auf Vordruck anzuzeigen; die Anzeige muß mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen; sie erfolgt zweckmäßig durch Boten, dem die Zweitschrift des Vordruckes mit dem Eingangsstempel des Kanalbetriebsbereiches ausgehändigt wird.

Der Anzeige ist die Aufbruchmeldung für das Amt für Straßenbau beizufügen. Diese wird nach Prüfung der Anzeige vom Kanalbetriebsbereich an den Straßenbaubereich weitergeleitet. Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn die Stadt dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 6. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, daß der Aufbruch nicht wie vorgesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann fernmündlich erfolgen.

Ändert sich der gesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies dem zuständigen Kanalbetriebsbereich anzuzeigen. In besonderen Fällen können vom Kanalbetriebsbereich Ausführungsfristen gesetzt werden.

2.7 Der Unternehmer hat für ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung des Amtes für Stadtentwässerung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann das Amt nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.

Der Unternehmer hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlußberechtigten. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.

2.8 Auf einen einwandfreien Verbau der Baugrube ist besonders zu achten. Als Verbaumethode ist nur der Kölner Verbau nach Schemazeichnung S 15 und S 16 zulässig. Abweichungen, insbesondere die Ausführung im Stollenvortrieb, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kanalbetriebsbereiches.

Arbeiten an oder unter Bahnanlagen bedürfen der bahnrechtlichen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Unternehmer oder vom Anschlußberechtigten bei dem jeweiligen Bahnbetrieb zu stellen. Die Auflagen der Genehmigung sind einzuhalten. Die Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlußarbeiten vorzulegen (s. 2.6).

2.9 Die Anschlußkanäle dürfen nur mit Steinzeugrohren nach DIN 1230 hergestellt werden. Dies gilt nicht für Anschlußkanäle, die unterirdisch im Vorpreß-, Preß- und Bohrverfahren hergestellt werden; hierfür bedarf es einer besonderen Genehmigung des Amtes für Stadtentwässerung.

2.10 Straßenkanäle dürfen für Anschlußzwecke nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Kanalbetriebsbereiches angebohrt werden. In diesen Fällen muß der Anschluß mittels geeigneter Anschlußstücke nach DIN hergestellt werden, die einschließlich des freigelegten Teiles des Straßenkanals durch eine ausreichende Ummantelung mit Beton zu sichern sind.

2.11 Jeder Anschlußkanal im öffentlichen Straßenland bedarf nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch den zuständigen Kanalbetriebsbereich. Der Antrag auf Abnahme muß dem Kanalbetriebsbereich spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetag vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen.

Nach der Abnahme sind die Rohre sofort zum Schutz gegen Beschädigungen 0,30 m hoch mit steinfreiem Boden abzudecken. Anschließend ist die Baugrube ordnungsgemäß lagenweise von Hand bzw. maschinell zu verfüllen und zu verdichten. Die in 2.1 i aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.

2.12 Der Unternehmer, der im Namen und für Rechnung des Anschlußberechtigten tätig wird, hat, sofern er nicht selbst vom Amt für Straßenbau als Straßenbauunternehmer zugelassen ist, die endgültige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Straßenbauunternehmen durchführen zu lassen, die beim Amt für Straßenbau zugelassen sind.

Das Amt für Straßenbau teilt auf Anfrage mit, welche Straßenbauunternehmer zugelassen sind.

Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden vom Amt für Straßenbau bestimmt.

Der Aufbruch ist nach der in 2.11 geregelten Abnahme des Anschlußkanals und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Die endgültige Deckschicht muß danach, spätestens innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein. Sind vorgenannte Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, ist der Straßenbaubereich berechtigt, sie auf Kosten des Unternehmers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft des Unternehmers kann hierfür in Anspruch genommen werden.

Die straßenbautechnische Gebrauchsabnahme ist beim zuständigen Straßenbaubereich auf Vordruck zu beantragen. Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, insbesondere über die Dichte der Baugrubenverfüllung, sind mit dem Antrag vorzulegen. In Zweifelsfällen kann auf Kosten des Unternehmers eine Kontrollprüfung durch eine Baustoffprüfstelle gefordert werden.

2.13 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Einwilligung des Amtes für Stadtentwässerung.

Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Anschlußberechtigte die Geltung dieser Bestimmungen zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber der Stadt für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.

2.14 Mit Ausnahme der Arbeiten für die Wiederherstellung von Geh- und Radwegbefestigungen sowie Pflaster- und Bordsteinarbeiten, für die 2 Jahre gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Kanalbaumaßnahmen 4 Jahre.

3. Ausnahmen

Im Einzelfall kann das Amt für Stadtentwässerung aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

MMZ 10 / 2066

§ 4 / bs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16. 12. 1987

gez.: Bürger
Oberbürgermeister

517

**Berichtigung
einer Bekanntmachung im Amtsblatt
der Stadt Köln vom 2. 11. 1987**

hier: Inkrafttreten der Aufhebung von 4 Durchführungsplänen

Im Amtsblatt der Stadt Köln vom 2. 11. 1987 wurde unter Ziffer 444, Seite 372, das Inkrafttreten der Aufhebung von 4 Durchführungsplänen veröffentlicht. Bei folgenden der genannten Durchführungspläne ist eine Berichtigung bzw. Ergänzung der Durchführungsplan-Nummern erforderlich:

- a) Der unter Ziffer 2 genannte Durchführungsplan für das Gebiet Ecke Schildergasse, An St. Agatha und Antoniterstraße in Köln-Altstadt/Nord trägt die Bezeichnung A-D Nr. 6644 S 61/05 (67447/05).
Diese Bezeichnung ist zu ersetzen durch A-D Nr. 6644 Sb 1/05 (67447/05).
- b) Der unter Ziffer 4 genannte Durchführungsplan für das Gebiet zwischen Antoniterstraße, An St. Agatha und Cäcilienstraße in Köln-Altstadt/Nord ist durch folgende Bezeichnung zu ergänzen:
Durchführungsplan Nr. A-C-D Nr. 6644 Sb 1/12 (67447/12).

Köln, den 16. 12. 1987

gez.: Bürger
Oberbürgermeister

518

**Abwassergebührensatzung
der Stadt Köln
vom 22. Dezember 1987**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17. 12. 1987 aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610), der §§ 4 und 63 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (SGV. NW. 2023) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. Juli 1979

(SGV. NW. 77) in Verbindung mit der Abwassersatzung der Stadt Köln vom 19. 11. 1987 (ABl. Stadt Köln 1987, S. 397) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Anwendungsbereich**

§ 1

Gegenstand

(1) Die Stadt erhebt Gebühren und Auslagen im Sinne der §§ 5, 6 und 7 KAG

- a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- b) für die von ihr gemäß § 64 Absatz 1 und § 65 LWG anstelle der Abwassereinleiter – nachfolgend Kleineinleiter genannt – zu entrichtende Abwasserabgabe,
- c) für besondere Leistungen des Amtes für Stadtentwässerung.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif.

(3) Auf den Ersatz von Auslagen findet die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27. Dezember 1971 Anwendung.

Zweiter Abschnitt

**Gebühren für die Inanspruchnahme
der öffentlichen Abwasseranlage**

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

- a) bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge
- b) bei Niederschlagswasser nach der bebauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt – nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt –; als angeschlossene gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangt,
- c) bei Stoffen aus Kleinkläranlagen, abflußlosen Sammelgruben, Sickerschächten und Schlammfängen nach der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Menge.

(2) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) gilt unbeschadet der in Absatz 3 getroffenen Ausnahmeregelung

- a) die von den öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen gelieferte und berechnete Wassermenge,
- b) in den Fällen des § 4 Absatz 6c die eingeleitete Menge,
- c) die durch eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529 ber. S. 1654) dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
- d) die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge

(3) Vor der Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe a), c) und d) wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde, soweit sie 60 m³/Jahr der nicht eingeleiteten Wassermenge übersteigt.

Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid bei der Stadt – Kassen- und Steueramt, Abteilung für Grundbesitzabgaben – zu stellen.

(4) Der Gebührenschuldner hat der Stadt – Amt für Stadtentwässerung – die in Absatz 2 Buchstabe c) und d) genannte Wassermenge jeweils bis zum 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr anzugeben. Diese Menge ist durch geeichte Wassermesser, ausnahmsweise durch andere nachprüfbarere Unterlagen nachzuweisen. Die Stadt kann hinsichtlich der Art des Umfangs des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen.

Ferner hat der Gebührenschuldner der Stadt – Amt für Stadtentwässerung – jeden Neuzugang bzw. jede Änderung der Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe d) gilt als Einleitungsmenge die bei der Einleitung tatsächlich gemessene Menge. Kann diese nicht gemessen werden, hat der Gebührenschuldner sie durch nachprüfbarere Unterlagen nachzuweisen.

(5) Soweit die Angaben nach Absatz 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht werden, erfolgt eine Schätzung nach Maßgabe von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 der Abgabeordnung (AO 1977) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613).

§ 3

Berechnung

- (1) Die Berechnungseinheiten für die Gebühren sind
 - a) für Schmutzwasser nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge,
 - b) für Niederschlagswasser nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche,
 - c) für Stoffe nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) ein Kubikmeter (m³) der eingeleiteten Menge.
- (2) Veranlagungszeitraum ist
 - a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) das Kalenderjahr.
Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gilt für die Änderung als Veranlagungszeitraum die Zeit vom Inkrafttreten der neuen Gebührensätze bis zum Ende des Kalenderjahres.
 - b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Kalendermonat.
 - c) im Falle von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) das Kalendervierteljahr.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren gilt folgendes:
 - a) Als Schmutzwassermenge gilt die Wassermenge, die unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 3 vorgesehenen Absetzung für das Kalenderjahr ermittelt wurde, das ein Jahr vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes geendet hat (Schmutzwassereinleitungsjahr).

Im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) gilt

aa) in den Wasserversorgungsgebieten der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG und der Rechtsrheinischen Gas- und Wasserversorgung AG die im Schmutzwassereinleitungsjahr für das Grundstück berechnete Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr geliefert;

bb) im Wasserversorgungsgebiet der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG die für das Grundstück von September des Schmutzwassereinleitungsjahres bis August des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres berechnete Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr geliefert. Liegt in diesem Falle ausnahmsweise keine Berechnung vor, wird die jährliche Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung des Absatzes (4) geschätzt.

Liegen der Abrechnung keine 12 Monate zugrunde, werden zur Ermittlung der jährlichen Schmutzwassermenge die Wasserverbrauchswerte auf 12 Monate anteilig umgerechnet.

Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gilt als Schmutzwassermenge für jeden Monat des Veranlagungszeitraumes nach Inkrafttreten der neuen Gebührensätze 1/2 der vorermittelten Schmutzwassermenge.

- b) Als Grundstücksfläche wird die Fläche angesetzt, die zu Beginn des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- c) Bei Stoffen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und bei Schmutzwasser nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird die im Veranlagungszeitraum eingeleitete Menge zugrunde gelegt.

(4) Bei der erstmaligen Einleitung von Schmutzwasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage wird die Jahresschmutzwassermenge bis zum Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstabe a) nach Maßgabe von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 AO 1977 geschätzt. § 2 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der angeschlossenen Grundstücksfläche innerhalb des Kalenderjahres wird die angeschlossene oder geänderte Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats an der Berechnung zugrunde gelegt. Für jeden Monat wird 1/2 der Jahresgebühr erhoben. Das gilt auch, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung eintritt.

§ 4

Gebührenschild

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) die Eigentümer der Grundstücke, von denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, daß er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner (wirtschaftliches Eigentum i.S. von § 39 AO 1977).
 - b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) diejenigen, die die Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, es sei denn, daß in dem Rechtsänderungsvertrag etwas anderes geregelt ist. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt - Steueramt - anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Dieser kann im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

(4) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht

a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) erstmalig mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet worden ist.

b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und § 2 Absatz 2 Buchstabe b) mit der Einleitung der Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage.

(5) Im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erlischt das Gebührenschuldverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geendet hat. Entstandene Gebührenansprüche bleiben hiervon unberührt.

(6) Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster, Grundbuch und Schiffsregister und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung anzusehen

a) jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist,

b) alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen,

c) Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe und andere schwimmende Einheiten, die entsprechend den §§ 6 und 7 der Abwassersatzung Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

§ 5

Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Gebühren werden fällig

a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) für ein Kalenderjahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der Gebührenschuldner zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten. Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für Fälligkeit und Vorauszahlung die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.

b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und § 2 Absatz 2 Buchstabe b) mit dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt.

(2) Hat der Gebührenschuldner gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Absatz 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.

(3) Wird von einem Grundstück im Laufe des Kalenderjahres erstmals Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die für die Zeit zwischen erstmaliger Einleitung und Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist;

im Falle des Absatzes 2 wird die für den Rest des Jahres zu zahlende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 1. Juli bekanntgegeben wird.

(4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 geleistete Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(5) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 geleistete Vorauszahlung größer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn und soweit der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

Dritter Abschnitt

Gebühren der Einleiter gemäß § 64 Absatz 1 und § 65 LWG

§ 6

Bemessungsgrundlage für Kleineinleiter
gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 und § 65 LWG

(1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge eines Grundstückes in ein Gewässer im Sinne von § 1 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 1 AbwAG. Gemäß § 2 Absatz 2 AbwAG gilt auch das Verbringen in den Untergrund als Einleiten in ein Gewässer.

(2) Als Schmutzwasser im Sinne von Absatz 1 gilt unbeschadet der in Absatz 3 getroffenen Ausnahmeregelung

a) die von den öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen gelieferte und berechnete Wassermenge,

b) die durch eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 WHG dem Grundstück zugeführte Wassermenge,

c) die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Von der Wassermenge nach Absatz 2 wird auf Antrag des Kleineinleiters die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in ein Gewässer eingeleitet wurde, soweit sie 60m³/Jahr der nicht eingeleiteten Wassermenge übersteigt. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid bei der Stadt - Steueramt, Abteilung für Grundbesitzabgaben - zu stellen.

(4) Der Kleineinleiter hat der Stadt – Amt für Stadtentwässerung – die in Absatz 2 Buchstabe b) und c) genannte Wassermenge jeweils bis zum 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr anzugeben. Diese Menge ist durch geeichte Wassermesser, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen. Die Stadt kann hinsichtlich der Art und des Umfangs des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen.

(5) Soweit die Angaben nach Absatz 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht werden, erfolgt eine Schätzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 1 AbwAG.

§ 7

Berechnung

(1) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gilt für die Änderung als Veranlagungszeitraum die Zeit vom Inkrafttreten der neuen Gebührensätze bis zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Für die Berechnung der Gebühren gilt folgendes:

a) Als Schmutzwassermenge gilt die Wassermenge, die unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 3 vorgesehenen Absetzung für das Kalenderjahr ermittelt wurde, das ein Jahr vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes geendet hat (Schmutzwassereinleitungsjahr).

Im Falle des § 6 Absatz 2 Buchstabe a) gilt

aa) in den Wasserversorgungsgebieten der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG und der Rechtsrheinischen Gas- und Wasserversorgung AG die im Schmutzwassereinleitungsjahr für das Grundstück berechnete Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr geliefert.

bb) im Wasserversorgungsgebiet der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG, die für das Grundstück von September des Schmutzwassereinleitungsjahrs bis August des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres berechnete Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr geliefert. Liegt in diesem Falle ausnahmsweise keine Berechnung vor, wird die jährliche Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung des Absatzes (4) geschätzt.

Liegen der Abrechnung keine 12 Monate zugrunde, werden zur Ermittlung der jährlichen Schmutzwassermenge die Wasserverbrauchswerte auf 12 Monate anteilig umgerechnet.

Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gilt als Schmutzwassermenge für jeden Monat des Veranlagungszeitraumes nach Inkrafttreten der neuen Gebührensätze $\frac{1}{12}$ der vorermittelten Schmutzwassermenge.

(4) Beim erstmaligen Einleiten von Schmutzwasser eines Grundstückes in ein Gewässer wird die Jahresschmutzwassermenge bis zum Vorliegen der Voraussetzung von Absatz 3 gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 1 AbwAG geschätzt. § 7 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 8

Gebühren für Einleiter nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 65 LW

Bemessungsgrundlage ist die Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle des Einleiters bei Einleitungen von Schmutzwasser von mehr als 8 m je Tag in ein Gewässer gemäß §§ 53 und 64 Absatz 1 Satz 1 LWG zu zahlen hat.

§ 9

Gebührenschild

(1) Gebührenschildner sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet wird, sofern es im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag beträgt. Gebührenschildner sind auch die Eigentümer der Grundstücke, von denen im Jahresdurchschnitt Schmutzwasser von mehr als 8 m³ je Tag in ein Gewässer eingeleitet wird, wenn die Stadt gemäß §§ 53 und 64 Absatz 1 Satz 1 LWG anstelle des Einleiters abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 8). Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, daß er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenschildner (wirtschaftliches Eigentum i.S. von § 39 AO 1977).

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, es sei denn, daß in dem Rechtsänderungsvertrag etwas anderes geregelt ist. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt – Steueramt – anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Einleiter erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

(4) Die Gebührenschild entsteht erstmalig mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet worden ist.

(5) Die Gebührenschild erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung in ein Gewässer geendet hat.

(6) Als Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 10

Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der Kleineinleiter zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten. Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für Fälligkeit und Vorauszahlung die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.

(2) Hat der Kleineinleiter gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Absatz 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.

(3) Wird im Laufe des Kalenderjahres erstmals Schmutzwasser eines Grundstückes in ein Gewässer eingeleitet, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die für die Zeit zwischen erstmaliger Einleitung und Zugang des Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist; im Falle des Absatzes 2 wird die für den Rest des Jahres zu zahlende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 1. Juni bekanntgegeben wird.

(4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 geleistete Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(5) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 geleistete Vorauszahlung größer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn und soweit der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

(7) Die Gebühren bei Einleitern nach § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Vierter Abschnitt

Gebühren für besondere Leistungen des Amtes für Stadtentwässerung

§ 11

Leistungen

Das Amt für Stadtentwässerung führt physikalische, chemische und biologische Untersuchungen von Abwässern und Schlämmen durch.

§ 12

Gebührenschild

(1) Gebührenpflichtig sind die vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 5 Absatz 8 der Abwassersatzung erforderlichen Untersuchungen und die in diesen Genehmigungen festgelegten Untersuchungen. Gebührenschuldner sind die Antragsteller.

(2) Wird eine unerlaubte Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gemäß der Abwassersatzung der Stadt Köln festgestellt, hat der Gebührenschuldner (§ 4 Absatz 1) auch dann die Gebühren für die Untersuchungen nach § 11 zu tragen, wenn er die Untersuchungen nicht beantragt hat.

(3) Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat.

(4) Für mehrere besondere Leistungen gemäß Ziffer 3 des Gebührentarifs werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(5) Haben mehrere Beteiligte eine besondere Leistung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

§ 13

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühren können in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

Auskunftspflicht

Die in den §§ 4, 9 und 12 genannten Gebührenschuldner und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Abwassersatzung getroffenen Sonderregelung verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten der Stadt ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung der Stadt Köln vom 9. Dezember 1980 außer Kraft.

Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung der Stadt Köln

vom 22. Dezember 1987

DM

1	Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage	
	Für angefangene m ³ und m ² gilt der jeweilige Gebührensatz anteilig	
1.1	Einleitung von Schmutzwasser einschl. nicht genutztem Grundwasser je m ³ und Jahr.	
1.1.1	Schmutzwasser	1,35
1.1.2	in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser	0,86
1.1.3	nicht genutztes Grundwasser	0,13
1.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² angeschlossene Grundstücksfläche und Jahr	1,28
1.3	Einleitung von Stoffen je m ³	
1.3.1	aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und Schlammfängen	8,80
1.3.2	aus abflußlosen Sammelgruben	1,35

					DM
2	Gebührensatz für Einleiter nach § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG		3.4.8	Phosphat	
2.1	Einleitung von Schmutzwasser je m ³ und Jahr	0,46	3.4.8.1	gelöst	50,—
3	Gebührensätze für besondere Leistungen des Amtes für Stadtentwässerung		3.4.8.2	nach Aufschluß	90,—
3.1	Probenahmen		3.4.9	Fluorid (elektrometrisch)	50,—
3.1.1	mit automatischem Probenahmegerät, je angefangene Stunde zuzüglich Gebühren nach den Ziffern 3.6 und 3.7	10,—	3.4.10	Härte	
3.1.2	von Hand nach den Ziffern 3.6 und 3.7		3.4.10.1	Gesamthärte, Calcium, Magnesium	je 35,—
3.2	Probenvorbereitung (besonderer Aufwand)		3.4.10.2	Carbonathärte	25,—
3.2.1	Zerkleinern, Trocknen von Böden und Schlämmen	15,—	3.4.10.3	Aggressive Kohlensäure	25,—
3.2.2	Siebanalyse	50,—	3.4.10.4	Säure- und Basekapazität	25,—
3.2.3	Eluierbarkeit	75,—	3.4.11	Metalle, je Element	
3.2.4	Aufschluß für Spurenanalyse	90,—	3.4.11.1	AAS Flamme	50,—
3.3	Physikalische Untersuchungen		3.4.11.2	AAS Graphitrohr	75,—
3.3.1	Farbe, Trübung, Geruch, Temperatur	10,—	3.4.11.3	AAS Hydrid	90,—
3.3.2	pH-Wert (elektrometrisch)		3.4.11.4	ICP	40,—
3.3.2.1	Bestimmung durch Aufzeichnung mit automatischem Meßgerät, je angefangener Tag	35,—	3.4.12	Phenol-Index	80,—
3.3.2.2	Einzelmessung	15,—	3.4.13	Kohlenwasserstoffe	
3.3.3	Elektrische Leitfähigkeit (konduktometrisch)	15,—	3.4.13.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	60,—
3.3.4	Gehalt an ungelösten Stoffen		3.4.13.2	Kohlenwasserstoffe (IR, DC)	80,—
3.3.4.1	Absetzbare Stoffe (volumetrisch)	20,—	3.4.13.3	Abscheidbare lipophile Leichtstoffe	50,—
3.3.4.2	Ungelöste Stoffe (gravimetrisch)	40,—	3.4.13.4	Kohlenwasserstoffe (GC)	185,—
3.3.4.3	Ungelöste Stoffe mit Glühverlust (gravimetrisch)	50,—	3.4.14	Halogen-Kohlenwasserstoffe (GC)	185,—
3.3.5	Gehalt an gelösten Stoffen		3.4.15	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	150,—
3.3.5.1	Abdampfrückstand	35,—	3.4.16	Chlor, freies	50,—
3.3.5.2	Abdampfrückstand mit Glühverlust	50,—	3.4.17	Prüfung auf Gasgehalt	
3.4	Chemische Untersuchungen		3.4.17.1	Konzentration explosibler oder zündfähiger Gase (Wärmetönung)	20,—
3.4.1	Oxidierbarkeit		3.4.17.2	Gasspürgerät, je Gasprüfröhrchen	10,—
3.4.1.1	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	100,—	3.5	Biologische Untersuchung	
3.4.1.2	Kaliumpermanganat-Verbrauch	30,—	3.5.1	Mikroskopische Analyse (Übersicht)	50,—
3.4.1.3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80,—	3.5.2	Koloniezahlbestimmung	40,—
3.4.1.4	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	120,—	3.5.8	Fischttest (nach AbwAG)	300,—
3.4.2.1	Organisch gebundener Stickstoff (Kjeldahl)	90,—	3.6	Zeitaufwand, je angefangene Stunde	
3.4.2.2	Ammonium (Destillation)	80,—	3.6.1	Beamte Bes. Gr.	
3.4.2.3	Nitrat	60,—		A 16	96,30
3.4.2.4	Nitrit	60,—		A 15	86,80
3.4.2.5	Gesamt-Stickstoff	230,—		A 14	77,30
3.4.3	Chlorid	40,—		A 13	68,60
3.4.4	Sulfat	70,—	3.6.2	Angestellte Verg.-Gr.	
3.4.5	Sulfid	75,—		II	60,15
3.4.6	Cyanid	100,—		III	58,90
3.4.7	Chrom VI	80,—		IVa	54,60
				IVb	48,20
				Vb	42,80
				Vc	39,14
				Vib	34,10
				VII	31,80
				VIII	28,30
			3.6.3	Arbeiter Lohn-Gr.	
				VII	39,90
				VI	37,50
				V	35,50
				IV	33,40
				III	30,90
				II	29,—
				I	28,50
			3.6.4	Kraftfahrer	35,50
				Die Gebührensätze nach Ziffer 3.6 werden neben den Gebühren nach Ziffer 3.2 bis 3.5 nicht gesondert erhoben.	

- 3.7 Benutzung von Fahrzeugen
- 3.7.1 je gefahrener Kilometer
Die Gebührensätze nach Ziffer 3.7 werden neben den Gebühren 3.1 bis 3.6 gesondert erhoben.
- 3.8 Soweit Untersuchungen nicht in den vorstehenden Gebührentatbeständen erfaßt sind, findet Tarifstelle 3.6 entsprechende Anwendung.
Zusätzlich werden die der Stadt dabei entstehenden Materialkosten in Rechnung gestellt.

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. 12. 1987

gez.: Burger
Oberbürgermeister

519

**Satzung
über den Rettungsdienst der Stadt Köln
vom 22. Dezember 1987**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17. 12. 1987 aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (SGV. NW. 215), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610) und der §§ 4 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (SGV. NW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Köln unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst NW (RettG) vom 26. November 1974. Zur notärztlichen Versorgung der Bereiche Konraderhöhe, Höningen, Hochkirchen, Rondorf, Meschenich, Hahnwald, Weiß, Immendorf, Sürth,

DM Godorf und Michaelshoven bedient sie sich des Notarztes Wesseling.

2,—

- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 1 RettG) – bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungseinsatz),
- Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport).

(3) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

(1) Für die Einsätze im Rettungsdienst (z.B. Behandlung und Untersuchung durch das Rettungspersonal, Transport mit Rettungswagen oder Krankentransportwagen, die Inanspruchnahme des Notarztes sowie für Transporte von Blut und Blutkonserven, Medikamenten und Transplantaten) erhebt die Stadt Köln Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Gebühren werden auch erhoben

- 1. für das bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung,
- 2. für den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung.

§ 3

Einsatzgrundsätze

(1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach deren pflichtgemäßer Prüfung.

(2) Der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, daß der von ihm benutzte Wagen für einen evtl. notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.

(3) Die Fahrer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegestrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4

Begleitpersonen

(1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Köln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5

Gebührenanspruch und -schuldner

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung.

Hat die Leitstelle (§ 3 Abs. 1) einen Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, daß ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagens berechnet.